



Gemeinde Schemmerhofen
Gemarkung Altheim
Landkreis Biberach

Bebauungsplan Gewerbegebiet „Riedweg“ in Altheim

*A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan
nach dem Baugesetzbuch*

*B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan
nach der Landesbauordnung*

Anerkannt:
Schemmerhofen, den

.....
Glaser, Bürgermeister

Aufgestellt: Fu/S
Riedlingen, den 16.09.2019

F U N K
I N G E N I E U R B Ü R O

Konrad-Manop-Str. 25, 88499 Riedlingen
Telefon: 07371 / 1800-0 – Fax: 1800-10

A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan *nach dem Baugesetzbuch*

Die Abgrenzung dieses Bebauungsplanes ist im Lageplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch – BauGB – in der Bekanntmachung der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
- Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiet

(§ 8 BauNVO)

Zulässig sind alle Gewerbebetriebe und Nutzungen gemäß § 8 (2) BauNVO.

Von der Ausnahme nach § 8 (3) BauNVO sind zulässig:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Von der Ausnahme nach § 8 (3) BauNVO sind nach § 1 (6) BauNVO nicht zulässig:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Vergnügungsstätten.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone).
Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse II-geschossig als Höchstmaß.

2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) 0,8.

2.3 Geschossflächenzahl (GFZ)

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) 1,6 als Höchstmaß.

2.4 Gebäudehöhe

gemäß Planeintrag (Nutzungsschablone) maximale Gebäudehöhe = 533,0 (Höhe über Normalhöhen – Null (NHN) im Höhensystem DHHN92). Die maximale Gebäudehöhe im Höhensystem DHHN92 darf nicht überschritten werden. Bezugspunkt ist die Firsthöhe bei gedecktem Dach, bei Flachdachgebäuden der oberste Abschluss der Außenwand.

Überschreitungen durch untergeordnete Bauteile, wie Schornsteine usw., sind zulässig.
Überschreitungen um 1,0 m durch Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung sind zulässig.

3. Gebäudestellung

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der Gebäude ist nicht festgelegt

4. Bauweise

§ 22 BauNVO

Gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) offene Bauweise.

5. Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 23 (3) BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Ausweisung der Baugrenzen entsprechend dem Lageplan bestimmt.

6. Garagen und andere Nebenanlagen

(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO und § 23 (5) BauNVO)

Garagen und private Nebenanlagen als Gebäude im Sinne von § 14 (1) BauNVO und oberirdische Flüssiggas- oder Öltanks sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.
Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig.

7. Flächen für Anlagen zur Versorgung des Baugebietes

(§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

Entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind auf den privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 0,5 m Breite Nebenanlagen zur Versorgung des Baugebietes (wie z.B. Kabelverteilerschränke) zu dulden.

8. Sichtflächen

(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Die im Plan ausgewiesenen Sichtflächen sind von Sichthindernissen aller Art über 0,8 m bis 2,5 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, freizuhalten. Lichtmasten, Lichtsignalgeber und Verkehrszeichen sind zulässig.

9. Verbot der Ein- und Ausfahrt

(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Einfahrten und Ausfahrten zu dem Baugrundstück über die öffentliche Grünfläche sind nicht zugelassen.

10. Leitungsrecht

(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Für die mit einem „LR“ bezeichnete Fläche wird entlang dem „Riedweg“ ein Leitungsrecht zugunsten der Netze BW festgesetzt. Der Versorgungsträger darf zur Unterhaltung und Reparatur der Leitungen die Flächen betreten und befahren. Die Funktionsfähigkeit der Leitungen darf nicht durch Nutzungen auf dem Grundstück beeinträchtigt werden.

11. Flächen zur Herstellung von Verkehrsflächen

(§ 9 (1) Nr. 26 und § 126 (1) BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden. Die Standsicherheit der Straße muss gewährleistet bleiben.

Zur Herstellung der Verkehrsflächen sind in den angrenzenden Grundstücken Randsteine mit unterirdischen Stützbauwerken (Hinterbeton für Randsteine bzw. Stellplatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

Ebenso sind auf den Grundstücken die Straßenbeleuchtungsmasten, Hinweisschilder für Erschließungsanlagen und Verkehrszeichen zu dulden.

12. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

12.1 Ortsrandeingrünung

Innerhalb der für die Ortsrandeingrünung vorgesehenen privaten Flächen am Rand des Baugebietes ist eine Hecke aus Wildsträuchern zu pflanzen und zu erhalten. Ausgefallene Pflanzen müssen ersetzt werden.

Eine Ausbildung von Überfahrten ist nicht zulässig.

Geeignete Wildsträucher:

- | | | | |
|----|--------------------|---|---|
| 1. | Cornus sanguinea | - | Hartriegel |
| 2. | Corylus avellana | - | Hasel |
| 3. | Euonymus europaeus | - | Pfaffenhütchen |
| 4. | Ligustrum vulgare | - | Liguster |
| 5. | Lonicera xylosteum | - | Heckenkirsche |
| 6. | Rosa canina | - | Hundsrose |
| 7. | Rosa glauca | - | Rotblättrige Rose |
| 8. | Rosa rubiginosa | - | Wein-Rose |
| 9. | Salix purpurea | - | Purpurweide (Bem.: nicht entl. von Kanalleitungen pflanzen) |

Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 16.09.2019

- | | | | |
|-----|------------------|---|-------------------------|
| 10. | Sambucus nigra | - | Schwarzer Holunder |
| 11. | Viburnum lantana | - | Wolliger Schneeball |
| 12. | Viburnum opulus | - | Gewöhnlicher Schneeball |

Auf die Abstände des Nachbarrechtsgesetzes gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird hingewiesen.

Eine Zierstrauchbeimengung ist nicht zulässig.

Eine Einfriedigung mit einer geschnittenen Hecke aus Koniferen (Nadelbäume einschl. Thuja und Scheinzypressen) ist nicht zulässig.

12.2 Pflanzgebot für Einzelbäume

Auf den im Lageplan ausgewiesenen Stellen sind heimische Laubbäume zu pflanzen und zu erhalten. Ausgefallene Pflanzen müssen ersetzt werden.

Auf die Abstände des Nachbarrechtsgesetzes gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird hingewiesen.

12.3 Bodenschutz

Böden sind gewachsene Naturkörper mit wichtigen Funktionen in der Natur:

Erdarbeiten sollten nur bei trockener Witterung und gut trockenem, bröseligem Boden ausgeführt werden. Der humose Oberboden (sog. Mutterboden) ist gleich zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abzuschleppen.

Erdaushub ist abseits des Baubetriebes in Mieten zu lagern. Humoser Oberboden und humusfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten dürfen nicht höher als 1,3 m aufgeschüttet werden. Regenwasser soll gut abfließen können, damit die Mieten nicht vernässen. Die Mutterbodenmieten sind während des Sommerhalbjahres mit Raps, Senf, Phazelle oder Ähnlichem anzusäen.

Anfallender Boden ist möglichst innerhalb des Baugebietes zu verwerten. Oberboden und Unterboden sind getrennt wieder einzubauen. Die Flächen sind vor dem Oberbodenauftrag zu lockern oder aufzurauen.

Oberboden soll auf den Grünflächen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes, zusätzlich zu der vorhandenen Oberbodenstärke, mit ca. 20 cm Stärke aufgetragen werden. Fallen zu große Mengen Oberboden an, ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vorzusehen, insbesondere ist ein möglicher Oberbodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld zu prüfen.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

12.4 Schutz von Boden, Grundwasser und Gewässer

Nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) behandelte Kupfer-, Zink- und Bleieindeckungen sind nur kleinflächig auf untergeordneten Dachflächen zulässig.

12.5 Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich der durch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vom 16.09.2019 ermittelten, nicht vermeidbaren und bereits minimierten Eingriffe mit 110.854 Ökominuspunkten erfolgt ca. 700 m westlich der Planbereiches auf Flst. 870. Dabei wird eine vorhandene Ackerfläche in eine Frischwiese/Fettwiese umgewandelt. Die Fläche ist mit einer Regiosaatgutmischung aus dem Produktionsraum „Alpen und Alpenvorland“ einzusäen. Es ist dabei die Wiesenmischung „02 Fettwiese/Frischwiese“ der Firma Rieger-Hofmann oder eine andere gleichwertige autochthone Mischung von einem vergleichbaren Anbieter zu wählen. Die Wiese darf maximal 3 x Jahr gemäht werden und das Mähgut ist abzuräumen. Eine Düngung ist ausschließlich mit Festmist zulässig. Das Restguthaben von 72.440 Ökopluspunkten wird der Fa. Werner für andere Vorhaben gutgeschrieben.

Anlage 1: Sonstige Hinweise

1. Archäologische Funde

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigem Leerlauf im Bauablauf zu rechnen.

2. Immissionen durch Landwirtschaft

Die von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen auftretenden Immissionen, insbesondere das Ausbringen von Festmist, Flüssigmist und Pflanzenschutzmitteln, sind hinzunehmen.

3. Grundwasser / Schichtwasser / Sickerwasser

Der Austritt von Grundwasser / Schichtwasser / Sickerwasser ist nicht ausgeschlossen. Es wird empfohlen, entsprechende bautechnische Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Das Untergeschoss des Gebäudes ist gegebenenfalls wasserdicht herzustellen. Drainagen dürfen nicht an den Mischwasserkanal angeschlossen werden. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen und eine dauerhafte Ableitung von Schichtwasser sind nicht zulässig.

4. Regenwasserzisternen

Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.

5. Entwässerung des Baugebietes

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im modifizierten Mischsystem.
Als Rückstauhöhe in den Kanälen ist die Straßenhöhe gleichzusetzen.
Kellergeschosse sind gegen Rückstau zu sichern.
Im Einzelnen gilt die Abwassersatzung der Gemeinde.

Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 16.09.2019

6. Hinweis auf das Gesetz über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz)

Sofern in den Planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nichts anderes geregelt ist, bemessen sich die zulässigen Höhen und der erforderliche Abstand von toten Einfriedungen, Hecken, sonstigen Gehölzen usw. zu den Nachbargrundstücken nach der aktuellen Fassung des Nachbarrechtsgesetzes von Baden-Württemberg.

7. Abfließendes Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen

Durch die vorhandenen und geplanten Geländeverhältnisse ist ein Hochwasser durch Starkregen im Plangebiet zwar unwahrscheinlich aber nicht gänzlich auszuschließen. Deshalb wird auf die mögliche Gefahr von wild abfließendem Oberflächenwasser aus den angrenzenden Flächen bei Starkregenereignissen hingewiesen. Zur Schadensabwehr sollten geeignete Vorsorgemaßnahmen durchgeführt werden. Die Maßnahmen sind auf eigene Kosten herzustellen.

B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan *nach der Landesbauordnung*

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan zum Bebauungsplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen der örtlichen Bauvorschriften sind:

- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), berichtigt am 25.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung am 18.07.2019 (GBl. S. 313).
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186).

1. Dachgestaltung

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

gemäß Planeintrag (Nutzungsschablone)

Eine Dachform wird nicht festgesetzt.

Kupfer, Zink oder bleigedekte Dächer sind nur beschichtet oder in ähnlicher Weise (z.B. durch dauerhafte Lackierung) behandelt zulässig. Untergeordnete kleinflächige Dachflächen wie z.B. Gauben, Eingangsüberdachungen und Erker bleiben außer Betracht.

Das Anbringen von Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung ist zulässig.

2. Fassadengestaltung

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Die Außenwände sind in gedeckten Farben auszuführen. Grelle Farben, glänzende oder reflektierende Materialien sind nicht großflächig zulässig. Glasflächen sind zulässig.

Das Anbringen von Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung ist zulässig.

3. Private Werbeanlagen

(§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Freistehende Werbeanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Ihre Höhe darf 528,0 im Höhensystem DHHN 92 nicht überschreiten.

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Höhe des Gebäudes nicht überschreiten.

Bei Lichtreklamen sind keine Lichtbewegungen zulässig.

4. Grundstückszufahrten

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Grundstückszufahrten im Gewerbe- und Industriegebiet sind mit Hartbelägen (Bitumen, Pflaster usw.) zu versehen.

5. Stellplätze

(§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

Für die Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze wird entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) vom 28.05.2015 verfahren. Es wird der 100 %-ige Mittelwert aus der Tabelle B angesetzt.

6. Einfriedungen

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Gegenüber öffentlichen Flächen:

Holz-, Spann-, Maschendraht- oder Stahlmattenzäune sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Mit allen toten Einfriedungen ist vom Fahrbahnrand der öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

Gegenüber privaten und öffentlichen Flächen:

Zur Durchlässigkeit von Kleintieren ist eine Bodenfreiheit bei Zäunen von 15 cm einzuhalten. Stacheldrahtzäune und Mauern über 0,3 m Höhe sind unzulässig.

7. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Auf der Grundlage des Wassergesetzes und Wasserhaushaltsgesetzes werden eine dezentrale Versickerung und/oder eine Rückhaltung des Niederschlagswassers angestrebt. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser im Planbereich muss deshalb grundsätzlich innerhalb des Baugrundstückes flächenhaft oder über Erdmulden versickert und/oder über Erdmulden gepuffert werden.

Eine Versickerung von gewerblich und handwerklich genutzten Flächen ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erlaubnispflichtig.

Entsprechend den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, herausgegeben von der LUBW (jeweils in der zum Zeitpunkt der Erlaubnis gültigen Fassung) ist nachzuweisen bzw. zu prüfen, ob das anfallende Niederschlagswasser vor der Versickerung behandelt werden muss. Bei verunreinigtem Niederschlagswasser ist eine entsprechende Regenwasserbehandlung der Versickerung vorzuschalten. Nicht zur Versickerung gebrachte Wässer sind an die Mischwasserkanalisation im „Riedweg“ anzuschließen.

Für die zu erstellenden Mulden ist eine 10-jährige Überflutungshäufigkeit nachzuweisen. Ein Anschluss eines Notüberlaufes an die öffentliche Regenwasserkanalisation ist möglich.

Nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) behandelte Kupfer-, Zink- oder Bleieindeckungen sind nur kleinflächig auf untergeordneten Dachflächen zulässig. Bei der Planung der Gebäude muss besonders berücksichtigt werden, dass alle Dachflächen an die Mulden angeschlossen werden können.

Eine Brauchwassernutzung des Niederschlagswassers ist zulässig. Überläufe von Zisternen sind entsprechend den oben genannten Bedingungen an die Versickerungs- und Rückhalteinrichtungen anzuschließen.

Niederfrequentierte PKW-Stellplätze, Zufahrten und Zugänge können über wasserdurchlässige Beläge direkt versickert werden, wenn die Beläge in der Lage sind, den Bemessungsregen zu versickern. Ansonsten sind auch diese Flächen an eine Versickerungs- bzw. Rückhalteinrichtung anzuschließen.

Nachweise der Versickerungs-, der Behandlungs- und der Rückhalteinrichtungen sind im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.

8. Ordnungswidrigkeiten

(§ 75 (3) Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 16.09.2019

Verfahrensvermerke

1. Beschluss des Gemeinderates über die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB und über die Aufstellung einer Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan: 21.01.2019
2. Ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB: 01.02.2019
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durch eine Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde in folgendem Zeitraum durchgeführt: 11.02.2019 bis 11.03.2019
4. Die frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in folgendem Zeitraum durchgeführt: 24.01.2019 bis 01.03.2019
5. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken und Beschluss des Gemeinderates über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB, über die öffentliche Auslegung der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan und über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange: 24.06.2019
6. Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses und über den Ort und die Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB: 05.07.2019.
7. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan wurden in folgendem Zeitraum öffentlich ausgelegt: 12.07.2019 bis 12.08.2019
8. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB: 26.07.2019 bis 31.08.2019
9. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken: 30.09.2019
10. Nach Billigung des endgültigen Planentwurfes Satzungsbeschlüsse durch den Gemeinderat nach § 10 BauGB (Satzungsbeschluss): 30.09.2019 30.09.2019
11. Genehmigung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 2 BauGB beim Landratsamt
12. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB:
13. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten in Kraft am:
14. Anzeige der Rechtskraft beim Landratsamt:

Ausgefertigt:
Schemmerhofen, den 01.10.2019

.....
Glaser, Bürgermeister